Delser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Poft bezogen 3,00 Mart.



Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Beile 10 Bf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Dels Wohnende 15 Bf.

Redafteur: Max Bolitt.

Drud und Berlag A. Ludwig's Buchdruderei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Mr. 42.

Dels, den 22. September 1915.

Jahrgang.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Mr. 678.

Im Rampfe



fiirs Raterland

ftarben den Seldentob:

- 1. der Unteroffizier Robert Roßbund aus Gr. Weigelsdorf vom Ref.=Inf.=Reg. Nr. 229 (11. Romp.)
- 2. Richard Frische aus Reische vom Rei. Inf. Reg. Nr. 230 (1. Romp.)
- 3. Rarl Bagusche aus Jackschönan vom Rei-Juf. Reg. Nr. 230 (1. **R**omb.)
- 4. der Unteroffizier Willi Schmidt aus Dels vom Ref. Inf. Reg. Rr. 230 (2. Komp.)
- 5. Buftav Maschel aus. Netsche vom Res. Säg. Bat. Nr. 1 (4. Romp.)
- Baul Ernft aus Ludwigsdorf vom Gren.-Reg. Nr. 6 (5. Komp.)
- Bizefeldwebel Reinhold Hütter aus Neuhof vom Landwehr= Juf.=Reg. Nr. 23 (11. Komp.)

murben ichwer verwundet:

- 1. Hermann Reim aus Raate vom Ref. Inf. Reg. Rr. 229 (10. Romp.)
- Luguft Buttner aus Juliusburg vom Inf.-Reg. Nr. 51 (6. Romp.)
- Leutnant d. R. Bruno Thiel ans Dels vom Ref.-Inf. Reg. Nr. 230 (3. Komp.)
- Mar Riewitz aus Sacrau vom Ref. Sag. Bat. Nr. 1 (4. Romp.)
- Hermann Gahse aus Kl. Ellguth vom Gren.-Reg. Nr. 11 (7. **R**omp.)
- Leutnant b. Ref. Hans Winkelmann aus Ocls vom Ref.-Inf.-Reg. Rr. 217 (1. Komp.) Heinrich Wehlinga aus Wilhelminenort vom Ref.-Inf.-
- Reg. Ar. 230 (6. Komp.)
- Gefr. August Bielis aus Ober Ellauth vom Ref. Inf. Reg. Mr. 230 (7. Komp.)
- Richard Grund aus Zeffel vom Ref. Inf. Reg. Nr. 230 (12. Komp.)
- 10. Ernst Hubrich aus Schönau vom Ref. Inf. Reg. Nr. 235 (8. **Romp.**)
- 11. Robert Jurgyk aus Bernstadt vom Res.=Inf.=Reg. Nr. 252 (6. **R**omp.)
- 12. Unteroffizier Alois Wisniowski aus Gr. Böllnig vom Landwehr=Inf.=Reg. Nr. 51 (8. Romp.)
- 13. Paul Hoffmann aus Bernstadt vom Landwehr-Inf.-Reg. Mr. 57 (12. Romp.)

- Dels, ben 21. September 1915. | 14. Hermann Spiegel aus Ludwigsborf vom Ref. Inf. Reg. Rr. 228 (1. Romp.)
 - wurden leicht verwundet:
 - Gefr. Paul Fronun aus Langenhof vom Rej.:Inf.:Reg. Nr. 21 (1. Romp.)
 - Befr. Wilhelm Schlefinger aus Dels vom Ref. Inf. Reg. Mr. 229 (11. Romp.)
 - Baul Stellmach aus Gr. Ellauth von der Bionier-Romp. Mr. 205
 - Johann Gernoth aus Sacrau vom Gren.-Reg. Nr. 11 (1. Romb.)
 - Reinhold Hantte aus Beigelsdorf vom Ref.=Inf.=Reg. Nr. 46 (8. Romp.) Wefr. Buftav Bogt aus Br. Weigelsdorf vom Inf.-Reg.
 - Nr. 62 (7. Romp.) Fritz Jackel aus Rathe vom Ref. Inf. Reg. Rr. 230
 - (2. Komp.)
 - Unteroffizier Fritz Languer aus Bernstadt vom Ref. Inf. Reg. Rr. 230 (4. Romp.)
 - Baul Horn aus Laubsty vom Ref. Inf. Reg. Nr. 230
 - 10. Willi Hundt aus Dels vom Ref.=Jäg.=Bat. Nr. 1 (1. Komp.) Richard Trupte aus Gutwohne vom Ref. Jäg. Bat. Nr. 1
 - Guftav Melzer aus Raake vom Garde-Jäg. Bat. (2. Komp.)
 - 13. Baul Teja aus Schützendorf vom Ref.=Inf.=Reg. Nr. 230 . (6. Romp.)
 - Bruno Schuhmacher aus Sacrau vom Ref.=Inf=Reg. Mr. 230 (12. Romp.)
 - Julius Rabus aus Priegen vom Inf.=Reg. Nr. 352 (9. Romp.)
 - Karl Krause aus Netsche vom Inf.=Neg. Nr. 352 (9. Komp.) Rudolf Jansch aus Peute vom Ref. Inf. Reg. Nr. 352
 - (10. Romp.) Unteroffizier Frit Basler aus Langenhof vom Ref. Inf. 18. Reg. Nr. 352 (12. Komp.)
 - Oskar Stock aus Gr. Graben vom Ref. Inf. Reg. Nr. 352 (12. Komp.)
 - Robert Sturm aus Leuchten vom Ref.=Inf.=Reg. Nr. 352 (12. **Romp.**)
 - Paul Bed aus Schleibitz vom Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 51 21. (8. **Romp.**)
 - 22. Guftav Baselt aus Beute vom Landwehr=Inf.=Reg. Nr. 57 (5. Romp.)
 - Leutnant d. R. Walter Bergmann aus Dels vom Ref. Juf.=Reg. Nr. 226 (3. Komp.)
 - Ernst Julius Scholz aus Strehlitz vom Res.=Inf.=Regt. Mr. 267 (2. Romp.)
 - 25. Frig Wolf aus Rathe vom Ref. Inf. Reg. Nr. 267 (2. Komp.) Richard Bindig aus Sacrau vom Gren.-Reg. Nr. 10 26. (5. **Romp.**)

Mr. 679.

Dels, den 15. September 1915.

Seine Majeftat der Raifer und Ronig haben Allerhochft fich bereit erflärt, in denjenigen Fällen, wo bei dem 8. lebenden Sohne eine Allerhöchste Batenftelle nicht erbeten worden ift, eine Batenftelle bei dem 9. oder einem weiteren Gohne gu übernehmen und aus Allerhöchft Ihrer Schatulle ein Gnadengeschent zu bewilligen.

Mr. 680.

Breslau, den 24. September 1914. Unordnung.

Für die Dauer des Krieges wird die Abhaltung der in den Kreisen Dels, Militsch, Groß Wartenberg, Ramslau und Trebnit alljährlich am 1. Oftober ftattfindenden Gefindevermietungstage - fogenannte Mugelmärtte - unterfagt.

In den Städten Dels, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau und Trebnik find die Rornbranntwein ausschänkenden Gaftwirtschaften am 30. 9. und 1. 10. von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geschioffen gu hatten.

Der ftellvertretende Rommandierende General.

gez. von Bacmeifter,

General der Infanterie.

Dels, dem 2. September 1915. Die Ortsbehörden haben die Anordnung in ortsüblicher

Beife bekannt zu machen.

Dem ländlichen Gefinde ist es also untersagt, am 1. Ditober die Städte des Rreifes und die daran ftogenden Dörfer jum Zwede des Bermietens zu betreten. Die Befolgung der Unordnung wird von Bolizeibeamten fontrolliert werden.

Nr. 681. Dels, den 15. September 1915 Betrifft Viehzwischenzählung am 1. Ottober 1915,

Auf Beichluß des Bundesrates findet am 1. Oftober 1915 im Deutschen Reiche eine Biehzwischengablung ftatt. Gie erftredt fid auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Biegen

und Federvieh.

Die Ergebnisse der Biehzählungen dienen lediglich den Zweden der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förberung miffenschaftlicher und gemeinnütiger Aufgaben, wie Hebung der Biehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Ginblid in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Biehzucht für die Boltsernährung verfügbar werden.

Die unter der Bevölkerung immer wieder auftretende irrtunliche Annahme, daß die Biehzwischengählung zu irgende welchen steuerlichen Zweden erfolgt, ist unzutreffend.

Die Bahlung dient nur zu amtlichen statistischen Zweden,

aber nicht gu Steuerzweden.

Die Ausführung der Biebzwischengählung ist Sache der Gemeindebehörden. In den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ist die Ausführung der Zwischenzählung von dem Magistrate oder Oberburgermeisteramte und der Bolizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken.

Die dazu erforderliche Ungahl von Formularen gehen.den Magistraten sowie Gemeinde- und Gutsporftehern des Rreises

Dels mittelft Briefumschlages gu.

Es find dies:

1. Die Zählbezirfslisten für die Zähler C, 2. die Gemeindeliste E.

Durch örtliche Befanntmachungen find die Ortseinwohner rechtzeitig von der Biehzwischenzählung am 1. Oftober 1915 in Kenntnis zu seigen; oabei ist auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915:

"Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Berordnung aufgesordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geloftrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Bieh, dessen Borhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil "für bem Staate verfallen" erklart werden"

hinzuweisen.

Bie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Bersonen zu gewinnen, die sich dem Bablgeschäfte ohne Unspruch auf eine Bergutung unterziehen. 3u diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats und Gemeindebeamten des dortigen Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Bahlung anguregen. Bergutungen fonnen den Bahlern aus der Staatstaffe nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbegirte, denen die örtliche Ausführung dem Ausschank oder Berkaufe von Branntwein oder Spiritus

der Bahlung obliegt, werden daber die Unnahme von Bahlern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, fofern fie die Roften der Bezahlung nicht felbst zu übernehmen bereit find. Sollte infolge der Einberufungen jum heeresdienft es in einzelnen Gemeinden unmöglich fein, Zahler zu gewinnen, fo empfiehlt es fich, geeignete weibliche Berfonen mit dem Bahigefchafte gu betrauen.

Die Einteilung der Gemeinden in Rählbezirke muß fofort. ebenjo die Unnahme der Bahler oder Bahlerinnen erfolgen. Auf der ersten Seite der Zählbezirkslifte ift von der Gemeindebehörde usw. der Umfang, die Nummer des Bahlbegirtes und

die Ungahl der Blätter genau zu bezeichnen.

Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausichuft hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau zu prufen und etwaige Mangel auf Grund mundlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzugiehender Erkundigungen gu beseitigen. Besonders ist zu beachten, daß die Einträge auch in den zutreffenden Spalten stehen. Rachdem dies geschehen,

find die Bahlbegirtsliften gu beglaubigen.

duf Grund der Bahlbezirksliften ift von der Gemeindebehörde oder dem Zählungsausichuffe die Gemeindeliste, die auch für unbewohnte Gutsbegirte auszufertigen ift, in drei Studen herzustellen; babei find die fur die Babler wegen Unfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 10 und 11 (vergl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Bwei Stud der Gemeindelisten find mit der Reinschrift der Bahlbegirtsliften find mir bis jum 3. Oftober unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Gemeindebehörde.

Im übrigen dürfte das Borgehen bei der Viehzählung Schon aus den Borjahren bekannt fein. Auf der Rucheite eines jeden Zählformulars sind Anordnungen, sowohl für den Zähler als auch die Gemeindebehörden abgedruckt, auf welche ich befonders bezug nehme.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die ordnungs-

mäßig ausgefüllten Zählpapiere mir bis

3. Oftober d. 35.

punttlich einzureichen find.

Nr. 682. Dels, den 20. September 1915.

Da bei der großen Ausdehnung des Kreifes eine einheitliche Festsetzung der Lebensmittelpreise, welche den Verhältniffen in allen Rreisteilen gerecht wird, nicht angängig ift, wird die Bochstpreis-Festsetzung vom 20. August und 3. d. Mts. für Butter, Gier und Milch hiermit aufgehoben. Auf Die Stadt Dels erftredt fich diefe Berfügung nicht, da fur ben Stadibezirk der Magistrat zuständig ift.

Dels, ben 16. September 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Bichbestande des Dominiums Ober Buchwald erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das gesperrte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln vom 16. d. Mts. ab aufgehoben.

Nr. 684.

Berlin, den 26. Märg 1915.

Borfdriften. betreffend den Ausschant und Bertauf von Branntwein oder Spiritus.

Bekanntmachung, betreffend den Ausschant und Berkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. Marg 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ufw. vom 4. Auguft 1914 (Reichs-Gefegbl. G. 327) folgende Berordnung erlaffen:

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Beborde fann ben Ausschant und den Bertauf von Branntwein oder Spiritus gang oder teilweise verbieten oder be-ichränken; sie kann auch Bestimmungen über die Größe und Beschaffenheit der zum Ausschant oder zum Bertaufe dienenden Gefäge und Flaschen erlaffen und Mindeftpreife porschreiben.

Musichant, und Bertaufsräumlichteiten, die ausschlieflich

bienen, muffen in Beiten, in denen der Ausschant oder ber Bertauf auf Grund Des § 1 verboten ift, geschloffen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise Diesem Ausschant oder Berkaufe dienen, konnen durch Anordnung der Bolizeibehörde für die Zeiten eines Berbots geschloffen werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis gu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis gu gehntausend Mart wird bestraft, wer der Borichrift im § 2 San 1 oder den auf Grund der §§ 1, 2 erlaffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs= oder Bertaufsräumlichkeiten in Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch diese Berordnung und die dazu er-lassen Bestimmungen auferlegt sind, so kann die Polizei-behörde die Geschäfte schließen und die Borrate einziehen.

§ 5. Gegen Berfügungen der Polizeibehörde (§§ 2, 4) ist Besichwerde zulässig, sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgultig.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Bolizeis behörde im Sinne diefer Berordnung anzusehen ift.

§ 7. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berfundung in Rraft. Der Reichstangler bestimmt den Zeitpunkt des Augertrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichstanglers.

Delbrüd.

Breslau, den 10. September 1915. II.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung, betreffend ben Ausschanf und Berfauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. Marg 1915 (Reichsgesethlatt Geite 183) in Berbindung mit der allgemeinen Berfügung des herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Regierungs-Amtsblatt Seite 150) ordne ich im Ginvernehmen mit dem Berrn ftellvertretenden tommandierenden General des VI. Armeetorps und der Rommandantur der Festung Glat für den Regierungsbezirt Breslau mit Ausnahme des Gebiets der Festung Breslau hiermit folgendes an:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist ganglich verboten an allen Sonntagen und den gefetlichen Feiertagen sowie an dem ihnen folgenden Tage bis 1 Uhr nachmittags

und von 1 Uhr nachmittags ab an dem vorhergehenden Tage, An den hiernach für den Ausschant noch freigegebenen Tagen wird der Ausschant von Branntwein oder Spiritus auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags beschränft.

Ein Ausschant aus Automaten ist untersagt.

§ 2. Ausgenommen von dem Berbot des § 1 ist der Ausschant feiner Spirituofen in Gefägen von hochstens 1/40 Liter gum Mindeftpreis von 20 Bf. und der Ausschant von Grogg in Gefähen von höchstens 1/5 Liter gum Mindestpreise von

Der Ausschant von Branntwein oder Spiritus ift nur gum fofortigen Genug auf der Stelle und nur gegen Barzahlung geftattet.

Ungetruntenen Berfonen darf er überhaupt nicht perschänkt werden.

im Rleinhandel (also in Mengen von weniger als 1/2 Unter = 17,175 Liter) in offenen oder geschlossene Gefähen, soweit er nach § 133 der Reichs-Gewerbeordnung erlaubnispflichtig ift, ift verboten.

Der Berkauf von 1/2 Unter übersteigenden Mengen gum gemeinsamen Bezuge durch mehrere Bersonen gum 3wede

ihres Einzeltonsums ist gleichfalls untersagt.

Ausnahmen von dieser Borschrift können für Erntearbeiter vom Landrat, in den Stadtfreisen Brieg und Schweidnig von ben Bolizeiverwaltungen auf Grund besonderer Bescheinigung zugelaffen werden.

Ausgenommen von dem Berbot des Rleinhandels ist der Bertauf zu gewerblichen Zwecken des Räufers und im un-mittelbaren Berfande an im Felde stehenden Kriegsteilnehmer und der Kleinhandel nit feinen Spirituosen in geschlossenen Blaschen nicht unter 3. Liter, und zwar zum Mindestpreise von 3 Mart für das Liter.

Auch in Apotheken darf zu Heilzwecken Branntwein oder Spiritus im Handverkauf nicht billiger als zu 3 Mark für das Liter, wenn auch in fleineren Mengen, abgegeben werden.

§ 5.

Als Branntwein oder Spiritus im Sinne dieser Anordnung gelten alle Fluffigfeiten, welche durch Gahrung oder Deftillation aus Pflangenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alfohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuß bestimmten Flussigfeiten, welche daraus hergestellt und hiermit in einem Dage, das den zur Saltbarmachung des Getrants notwendigen Spritzusat übersteigt, gemischt werden, insbesondere auch Litore, Rognat, Grogg.

Bei der Preisfestsegung nach §§ 2 und 4 ist es verboten, durch einen dem Räufer gewährten Rabatt ober durch Ausbedingung eines höheren Rücktaufspreises als 10 Pfennig für das Gefäß oder auf sonftige Weise die Mindestpreisfestletzung zu umgehen. Die Gewährung eines Rabatts an den Räufer ist überhaupt unzulässig.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und die auf Grund derfelben erlaffenen Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach Maßgabe des § 3 der Bundesrats-verordnung vom 26. März 1915 (siehe oben I).

§ 8. Alle entgegengestehenden Berordnungen der Zivilbehörden treten für die Geltungsdauer der Bundesratsverordnung vom 26. Märg 1915 außer Rraft.

Für den Rreis Waldenburg bleiben die weitergehenden Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung vom 12. September 1907 in Rraft.

Borftehende Anordnung tritt am 20. September 1915 in Rraft, mit welchem Zeitpunkt der Berr ftellvertretende komman= dierende General des VI. Armeeforps und die Rommandantur in Glag ihre bisher gultigen Unordnungen über den gleichen Gegenstand aufheben werden.

Der Regierungsprafident. Freiherr von Tichammer.

Dels, den 16. September 1915. Un Abanderung meiner Rreisblattverfügung vom 14. Juni Is. sete ich den Bochstpreis für den Aleinvertauf in der Stadt Bernstadt bis auf weiteres wie folgt fest:

für amerikanisches Schmalz pro Pfund 2,10 Mt. für die übrigen Lebensmittel bleiben die bisherigen Söchstpreise weiter bestehen.

Diese Anordnung tritt am 17. d. Mts. in Rraft.

Nr. 686.

Berlin, 26. Auguft 1915.

Bekanntmachung über den Berkehr mit Sulfenfrüchten.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über bie Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß= nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesethl. S. 327) folgende Verordnung erlaffen:

§ 4. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hillenfrüchte) dürfen nur Der Berkauf von Branntwein oder nicht vergälltem Spiritus durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgefett werden.

Diese Vorschrift gilt nicht

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie (§ 1 A und B der Befanntmachung über den Bertehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 [Reichs-Befetbl. S. 3991);

2. für die Lieferung von Hulfenfrüchten an Naturalsberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese fraft ihrer Berechtigung ober als Lohn zu bean-

ipruchen haben;

3. für hülfenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschafts | können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Ginkaufsgesellichaft Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei der Frist erlischt die Absatzpflicht nach § 1. Sahren mit bem Berfaufe von Bulfenfrüchten zu Saatzwecken befaht haven. Der zumgeren behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die heitinnnen. wer für Auszwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine ftellung dieser Bescheinigungen zuständig ift;*)

für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte

in geschloffenen Behältniffen (Ronferven); für Sulfenfrüchte, solange fie fich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;

6. für Sülfenfrüchte, die im Gigentume der Beeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gur Abgabe an Berbraucher weitergegeben find.

Besiher von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten inss gesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Bermittlung der Zentral-Ginkaufsgesellschaft absetzen.

Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oftober 1915 in Gewahrsam hat, ift verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Gigentumern unter Mennung der Gigentumer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anguzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Oftober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oftober 1915 unterwegs befinden, find unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, benen die Anzeigen zu erftatten find, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft

weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 2 Mr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Urten und Mengen; ferner find nicht anzuzeigen Mengen unter 1 Doppelgentner von ieder Urt.

Werden Hilsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgesondert, so unterliegen sie der Anzeigepslicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Aussonderung zu erstatten.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgesetzt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derfelben zu forgen. Sie durfen ihre Borrate nur mit Zustimmung der Zentral-Eintaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben bieser auf Ersordern Austunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Bortokoften einzusenden oder Befichtigung der Frucht zu geftatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Bentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Berpflichtete bem Berlangen nicht nach, fo tann die guftandige Behörde auf Untrag der Zentral-Ginkaufsgesellschaft das Aus-dreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in feinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln feines Betriebs zu geftatten.

Die Besitzer von Sulfenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft ab-gesetzt werden dursen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Berlangen täuflich zu überlaffen und auf Abruf zu verladen.

*) Landräte.

licher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für diese Borrate fäuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf

> Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig bat oder deren er zu feiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülfenfrüchte zu beaufpruchen haben.

> Die naheren Bestimmungen über die Lieferung und 216= nahme erläßt der Reichstangler.

Die Zentral-Ginfaufsgesellschaft hat dem Berkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemeffenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der llebernahmepreis barf nicht überfteigen bei Erbien 60 Mart für den Doppelzentner,

bei Bohnen 70 Mark " " bei Linsen 75 Mark

Die Uebernahmepreise gelten für Licferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung guruckgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werben die Sacke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilo-gramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichsfanzler fann die Sadleihgebühr und den Sackpreis andern. Bei Kückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rücklaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht überfteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Berladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des

Einladens daselbft.

Ift der Berkäufer mit dem von der Zentral-Ginkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so fetzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie be-stimmt darüber, wer die baren Auslagen des Versahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Ucbernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einfaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemeffen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaussgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Berson übertragen. Die Anordnung ift an den Eigentumer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem

Gigentumer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemeffene Vergutung gezahlt werden, deren Sohe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig feftfett.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreichen oder zur fäuflichen Ueberlaffung sowie aus der Ueberlaffung ergeben.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbande oder an die vom Reichstanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichstanzler fann die Bedingungen und Breife beftimmen, zu denen die Bentral-Gintaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

\$ 10

Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im § 6 festgesekten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Sundert, wenn er Weitervertäufer ift, um höchstens zehn vom Sundert überschreiten.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlaffen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Rommunalverband im Sinne diefer Berordnung anzusehen ift.

§ 12

Der Reichstangler kann von den Borschriften dieser Berordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehentausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zinwider Hilfenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Ginkaufsgesellschaft absetzt; 2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Früft erstattet oder wer wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

3. wer der Berpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;

- wer die als Saatgut freigelaffenen Hülfenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Mr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Ginkaufsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absett oder verwendet;
- 5. wer den von den Landeszentralbehörden erlaffenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- 6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berfündung in Rraft. Der Reichstangler bestimmt den Zeitpunkt des Außerfrafttretens.

Der Stellvertreter des Reichstanglers

Delbrück.

Dels, den 20. September 1915.

Borftehendes wird hiermit veröffentlicht. Bon den Ausführungsvorschriften ift folgendes von allgemeiner Bedeutung:

Bu § 1: Die Absaspflicht nach der Berordnung gilt für inländische und ausländische Sülfenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet find.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von

den Landräten auszustellen.

Um feine allgu ftarte Stockung in der Berforgung der Bevölkerung eintreten zu laffen, darf jeder Befitzer von Sulfenfrüchten aus feinen Borraten einen Doppelzentner von jeder Art frei verfaufen.

Bu § 2: Die Zentral-Einkaufsgenoffenschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten mit möglichster Beschleunigung Unzeigeformulare zur Berteilung zugehen laffen. Die Unzeige= formulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachung darüber aufzuklären, wo fie Anzeigeformulare erhalten fonnen.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeige= formulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In ben Landfreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen

an die Landratsämter abzusenden.

Zu § 5: Die Zentral-Einkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Auffäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzustoßen wünschen, haben sich mit Angeboten an die Auffäufer der Zentral-Ginkaufsgesellichaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen vertaufsfertige Ware abzu-

Borräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge

der Absatpflicht nicht unterworfen.

Beit zugehen. Die ausgefüllten Formulare sind bis zum 8. Di= werden. An Milchvieh und tragende Rube werden fie jeboch tober einzusenden.

Nr. 687. Dels, den 17. September 1915.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt 1912 — Seite 64 — veröffentlichte Polizeiverordnung, betreffend **die Körung von Zuchtbullen**, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die diesjährigen allgemeinen Körtermine voraussichtlich in der zweiten Safte des Monats Oftober stattfinden werden,

Mit Bezug auf § 1 des Gesetes vom 19. August 1897, Rreis= blatt pro 1898 (Seite 128) und auf § 2 der oben erwähnten Bolizeiverordnung vom 23. Februar 1912 fordere ich die Geneindevorstände auf, mir die Jahl der in der Gemeinde vorshandenen Kilhe und deckfähigen Kinder bis zum 5. Oktober 6. Is. anguzeigen und die Bullen, die zum Decken fremder Kilhe benugt werden sollen, dei mir zur Körung anzumelden unter gleicher Angabe, ob und für welche Bullen Gehöftskörung beantragt wird. Hierzu bemerke ich, daß für Gehöftskörung neben den ordentlichen Körkosten eine Gebühr von 5 Mark für jeden Bullen erhoben wird. Die Gemeindevorftände haben die Bullenbesiker darauf hin-

zuweiten, nach Möglichfeit solche Bullen anzumelden, die zur Rasse ich warzbunten Riederungsviehes und des roten und rotbunten schlessischen Landviehes

gehören.

3d mache wieder darauf aufmertiam, daß sowohl der, welcher einen nicht angeforten Bullen jum Deden fremder Rube hergibt, als auch der, welcher seine Rule von einem nicht in seinem Eigentum befindlichen unangekörten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe die 311 60 Mart oder eventl. mit Haft bestraft wird (§ 17 der Posservordnung). Die Bullen, die zur Körung gestellt werden, sind der Kör-fommission am Musterungsorte, mit Naserting versehen, vor-

duführen. Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im

Rreisblatt bekannt gemacht werden. Schlieglich weise ich die Bullenbebesiger unter Bezugnahme auf meine Kreisblativerstägung vom 5. Oktober 1908 — Seite 165 — noch besonders darauf hin, daß sämtliche (also auch die erst nach dem im Oktober und Rovember v. Is. stattgefundenen ordentlichen Körigerming vorgenommenen) Anförungen mit Ende Ottober d. Is. ihre Gultigfeit verlieren. Jeder, der nach dem 31. Oftober cr. einen nicht erneut angekörten Bullen fremde Rühe pp. decken läßt, macht sich strafbar.

Dels, den 21. September 1915.

Die Berwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden=. Ahornfrüchten und getrochneten Bogelbeeren als Bieh- und Sühnerfutter sowie zur Delbereitung.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes befannt:

Um die Bestände an Bichfutter und Oflanzenölen zu vermehren, erscheint es geboten, die Früchte der Laubholzbäume zu sammeln, zumal die letzteren in diesem Jahre vielfach guten Fruchtansat zeigen. Die Beteiligung der Schulkinder bei der Arbeit des Sammelns dürfte die Bestrebungen wesentlich fördern. In Betracht kommen in erfter Linie die Früchte der Giche, der Buche und der Roftaftanie, außerdem die Samen der Linde und des Ahorn.

Die Busammensetzung der Früchte der drei erftgenannten

Eiweiß=

artiae

ftärkemehl=

artiae

Fett

Baumarten und die der Buchelfuchen ift folgende:

Stoffe	Stoffe										
a. frische Früchte:											
1) Eichel 2,2 % 2,0 %	35 %										
2) Buchel (geschält) 24,0 % 21,0 %	40 %										
3) Roßtastanie 5,0 % 2,3 %	42 %										
b. getrocknete Früchte und Buchelkuchen:											
1) Gichel (geschält) 5,6 % 4,1 %	70 %										
2) Buchelfuchen (von geschältem	.,										
Samen) 37,0 % 7,5 %	30 %										
3) Roßkaskanie 7,7 % 6,1 %	67 %										
Die Romartung der Gicheln und Rucheln als											

Die Verwertung der Eicheln und Bucheln als Viehfutter fann erfolgen durch den Eintrieb von Schweinen und Schafen in den masttragenden Wald oder durch Berfüttern im Stall.

Bei der Stallfütterung können frische Sicheln in Gaben von 2—4 kg für den Kopf und Tag an Rindvieh (Mastvieh), Angeligeformulare werden ben Ortsbehörden in nächster von 1 kg an Schweine und von 1/2 kg an Schafe verabreicht beffer nicht verfüttert.

werden und find auch für Milchvich verwendbar. Nur das 30 Grad C. erhigt werden, bis fie eine hellbraune Farbe an-Füttern von Bucheln und Buchelkuchen an Pferde, Efel und Maulesel hat bedenkliche Krankheitserscheinungen zur Folge.

Rohfastanien können frisch an Milde und Mastviech in Gaben bis zu 3 kg, an Pferde bis zu 1½ kg, an Schasse und Schweine bis ½ kg auf den Kopf und Tag verabreicht werden.

Die Schalen von Eicheln, Bucheln und Roftaftanien find schwer verdaulich; der Erfolg der Fütterung ist daher ein besserer, wenn die Früchte geschält versüttert werden. Die Schalen der Sicheln können nach vorangegangenem Darren durch Dreschen, die der Bucheln auf jeder Mahlmühle entsernt

Besonders zu empsehlen ist das Dämpsen oder Rochen der Früchte und ihre Vermischung mit dem übrigen Futter.

Schrot von lufttrockenen oder gedarrten Sicheln, Bucheln oder Nokkastanien kann mit der oben schon erwähnten Ausnahme für alle Tierarten wie anderes Kraftfutter Berwendung finden.

Das Sammeln der Gicheln und Bucheln erfolgt in ber Regel nach dem natürlichen Abfall. Nur Bucheln für die Delmühlen sammelt man auch gern vor dem Abfall, indem man die fruchttragenden Aeste mit umwickelten Mexten abklopfen und die Bucheln auf untergebreitete Tücher fallen läßt.

Die ichon abgefallenen Friichte werden mit der Hand aufgelesen oder durch Busammenfegen von Laub und Früchten und nachfolgende Aussonderung der Früchte mittels Ausleiens, Werfens oder Siebens der zusammengefegten Wasse gewonnen. Für alles Sammeln sind tunlichst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Taues beginnen. Das Sammeln von Bucheln, die der Delbereitung dienen sollen, muß, soweit es nicht vor dem Abfall geschicht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Dels beeinträchtigt.

Eicheln und Bucheln müssen trocken und kühl ausbewahrt Die Aufbewahrung tann erfolgen auf Speicherboden oder im Freien. Die Aufbewahrung auf Boden ift die befte und sicherste. Je mehr Waldseuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger muffen sie geschüttet, desto luftiger muß ber Boden gehalten und desto häufiger muffen die Früchte umgeftochen werden. Die Früchte durfen teinesfalls höher als 20 bis 30 cm geschüttet und mussen anfangs und solange sie noch äußerliche Feuchtigkeit zeigen, täglich ein- bis zweimal, später alle zwei Wochen einmal umgestochen werden.

Können die Früchte nicht sofort aus dem Wald auf den Boden gebracht werden oder ftehen Boden überhaupt nicht zur Berfügung, so werden sie am besten im Walde selbst, und zwar entweder in offenen Graben oder in Mieten aufbewahrt. Graben find auf trockenem Grund etwa 2,5 m breit und 30 cm tief mit senkrechten Wänden anzulegen und erhalten ein 2 m hohes Strohdach, beffen Giebelseiten nach Bedarf geöffnet und augesett werden fönnen. Gin um die ganze Anlage herum-laufender Graben schift die Früchte vor Mäusen. Nasse Früchte delben am besten zunächst auf einem hierfür zugerichteten Trockenplaß ganz dinn verteilt im Freien und kommen erst in ben Graben, nachdem fie außerlich gut abgetrochnet find. Der Graben darf nicht seiner ganzen Länge nach mit Früchten angefüllt werden, damit das Umstechen von einer Seite zur anderen bequem erfolgen kann. Das Umstechen der Früchte ist im Graben ebenfo zu handhaben wie auf dem Boden.

Auch in Wieten kann man die gehörig abgetrockneten Früchte einlegen, die Aufbewahrung in offenen Gräben ist aber sicherer. Die Mieten müssen auf trockenem, möglichst durch-lässigem Boben angelegt werden. Sie erhalten eine Decke von Laub, Moos oder Stroh, die mit Dunfttanalen zu verfehen und mit zunehmender Ralte zu verftarten ift. Tritt Frost ein, fo wird eine Erddede aufgebracht. Auch hier empfiehlt fich jum Schutz gegen Mäufe ein Umlaufgraben.

Um die Früchte dauernd haltbar zu machen, werden sie zweckmäßig auf Walzbarren, in Ziegelöfen, auf bem Mauer-werke der Dampflessel, in Backöfen usw. gedörrt. Bucheckern,

Bucheln können in eiwa denselben Mengen verfüttert die für Delgewinnung bestimmt sind, dürfen höchstens auf nehmen. Bei Anwendung größerer Wärmegrade wird ihr Wert für die Delgewinnung bedeutend herabgemindert.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte Berlin W 35, Potsbamer Strafge 30, bezahlt für gute Ware in gefunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Gute lose in Waggonladungen von 10000 kg (200 3tr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Atr.)

[Control fact 100 mg (Jee.)		
für Eicheln lufttrocken (nicht mehr als 40 %		
Waffer)	19	Mt.
für Eicheln gedarrt (nicht mehr als 15 % Wasser)		
und gequetscht	32	Mt.
für Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 %		
23affer)	34	Mt.
für Gicheln, gedörrt, nicht mehr als 15 %		
Wasser) und geschält	44	Mt.
für Roßkastanien lufttrocken (nicht mehr als 40 %		
Waffer)	15	Mt.
für Roßfastanien gedörrt (nicht mehr als 15 %		
Wasser) und gequetscht	28	Mt.
Bucheln werden weitaus am vorteilhaftesten auf		
arbeitet.		

Die Samen der Linde sind sehr fettreich (bis 58 %). Wo die Linde in größeren Beständen (namentlich als Alleebaum) auftritt, kann sich bas Sammeln der Samen lohnen.

Die Herren Lehrer ersuche ich, die Rinder zu eifrigem Sammeln anzuregen.

Nr. 689. Dels, den 18. September 1915. Den Schulvorständen bringe ich folgende Borschrift in Erinnerung:

"Benn eine im Schulgebäube selbst wohnhafte Person an Aussat, Cholera, Diphtherie, Flecksieber, Gelbsieber, übertrag-barer Genickstarre, spinnale Kinderlähmung, Keuchhusten, Masen, Mumps, Best, Boden, Röteln, Rog, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Tuphus oder unter Erscheinungen erfrankt, welche den Verdacht von Ausfay, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Best, Pocken, Rot, Ruckfallsieber ober Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erfrantte Person nach bem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgesondert noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann. Schließung der Schule steht bei den Volksschulen mir zu. Ich ersuche, mir die Anzeigen unverzüglich zu erstatten. Auch im übrigen sind beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in Schulen die Vorschriften der Anweisung vom 9. Juli 1907 (Kreisblatt Seite 182) zu beachten.

Nr. 690.

690. Dels, den 18. September 1915. Der Mühlenbesiger Julius Pulst in Nieder Schmollen beabsichtigt jum Betriebe seiner Muble in Rieder Schmollen an Stelle des alten Wasserrades eine liegende Francis-Turbine einzubauen.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (R.=G.=Bl. von 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerten gur öffentlichen Renntnis, daß Ginwendungen innerhalb 14 Tagen Schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protofoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Grift find Ginwendungen nicht mehr zuläffig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Ginsicht offen aus.

Bur mundlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Ginwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 9. Oftober 1915, vormittags 10 Uhr

in meinem Amtszimmer hierfelbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerten hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Eröterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Borsigende des Areisausschusses.

Mr. 602.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Bereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial:Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preußischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes befannt:

Die nogmaerianiene des preuktjagen Landvirtjaatisministeriums gibt folgendes bekannt: Es ist zu unserer Kenninis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosophate und Kunnoniat-Superphosophate zu Preisen ausgedeten werden, welche die zwischen der Bertretern der Düngerindustrie und den landvirtschaftlichen Körperschaften vereindarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten. Nach den getrossenen Womachungen ist die sernere Lieserung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereindarung selszein Breise hinausgehen.

Es wird daßer ersucht, von allen hierauf bezüglichen Borkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Plats 7, zur weiteren Beranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen. Es wurden folgende Berbraucherpreise feitgeietzt:

	Für reine S	uperphosphate	Für Ammonials Euperphosphat	
	16º/ ₀ und barüber	1415,999/0	5:8 und 4:12 nach Berkäufers LBahl	
Pommern	241/9 Pf.	25% \Pf.	7,20 Mt.	Basis waggonfrei Stettin
Bestpreußen	$25^{\rm t}/_{\rm 3}$,	265/4 "	7,30 "	Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Berkäusers Wahl
Brandenburg Dit	$25^{1}/_{2}$,	268/4 "	7,30 "	frachtfrei Vollbahnstation
Ditpreußen	$25^{3}/_{4}$ "	27 "	7,30 "	Bafis waggonfrei König3berg oder Wemel nach Bertäufers Wahl
Schlesien, Bosen	$26^{1}/_{2}$ "	273/4 "	7,35 "	frachtfrei Bollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	$26^{1}/_{2}$ "	273/4 "	7,40 "	frachtfrei Bollbahnstation

die Breisbafis der letteren dienen; Diefelbe beträgt:

iest	legieren olenen; viejeide beitagt: für das Pfund- ⁰ /0 wajferiösliche Bhosbhorfäure																für	da s Pf Stickst		,				
	mmern																		25 \$\frac{1}{25} \frac{1}{25} \	und		$\frac{104}{104}$	Pf.	
23r	andenburg Oft ipreußen																		26 " 26 ¹ /4 "	"		$\frac{104^{1}}{2}$ $\frac{104}{2}$		
Gc	hlesien, Posen . 3 übrige Gebiet,																		27 '* " 27 "	"		104 105	"	
	autige weeter,										144		••		•		•	•	a. "	"		100	"	

ju den fonftigen Bedingungen wie oben angegeben. zu ven ihnugen Sesungungen wie oben angegeven. Hir Vilgabfällen, haaren, Ledermehl herrührend) und Wilfabfällen, haaren, Ledermehl herrührend) und wasseriselten Bosephorsaure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammoniat-Superphosphat, gerechtfertigt; Dungemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häusig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Weberholt wird ben Landwirten empfohlen, die Berbfidungemittel recht fruhzeitig ju beziehen.

Dels, den 17. September 1915. Dotter, Leinfamen und Mohn gewonnenen Delfruchte bis zum werden. 1. eines jeden Bierteljahrs bei mir zu melden sind. Außer der Art und Menge (in ky) ist auch anzugeben, von wann ab der Lieferungspflichtige gur Lieferung bereit ift.

Mr. 694.

Dels, den 13. September 1915.

Betrifft Lehrgänge über Obit- und Gemüseverwertung an der

Königlichen Lehranftalt für Obst- und Gartenbau zu Prostan D.-Schl.

Die außerordentlich große Beteiligung am letzten schlessischen Kriegsgartenbautage in Liegnits (29. August) zeigte, wie das Interesse für die diesjährige Obst- und Gemüseverwertung allegemein verbreitet ist. Wir können ja von einer durchweg befriedigenden, zum Teil vorzüglichen Obst- und Gemüseernte in diesem Jahre sprechen, und wir werden gut tun, als vorfichtige Menschen den Ueberschuß der nicht in frischem Bustande zu verbrauchenden Mengen durch zweckmäßige Magnahmen in Dauerformen überzuführen.

Obst und Bucker stehen uns in überreichem Dage gur Berfügung und damit wird es une möglich fein, große Mengen

von Nahrungsmitteln zu schaffen, die bei der Boltsernährung Ich erinnere daran, daß die aus Raps, Rübsen, Heberich, in dem zweiten Kriegswinter eine bedeutende Rolle spielen

Die Herstellung von verschiedenen Dauerformen im länd= lichen, ja auch im städtischen Haushalt ist eine Pflicht der deutschen Hausfrau.

Die noch mangelhaften ober fehlenden Kenntniffe den Intereffenten zu verschaffen, hat sich die Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Prostau durch Ginrichtung mehrerer koftenloser Lehrkurse über Obst- und Gemuseverwertung zur

Aufgabe gemacht. Es finden die nachstehenden kostenlosen Rurse statt: Um 5. und 6. Ottober 1915 über Obstweinbereitung für Männer

und Frauen. Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Prostau ift von der Gisenbahnstation Oppeln 13 Rilometer entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Prostan jum Beeresbienft eingezogen find, verfehrt nur ein Bferdeomnibus zwischen Prostau und Oppeln. Er fahrt um 8 1/2 Uhr vormittags und 41/2 nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Prostau.

Geeignete Unterfünfte bieten die Safthäuser und Privat-

häuser Prostaus.

Beitere Ausfünfte erteilt die Direftion.

Mr. 695.

Dels, ben 13. September 1915.

Ar. 696.

Personal-Chronit.

Beffonal-Chronit.

Beffonal-Chronit.

Beffonal-Chronit.

Beffonal-Chronit.

The Beforal-Chronit.

Beffonal-Chronit.

The Beforal-Chronit.

The Beforal-Chronit.

The Beforal-Chronit.

The Beforal George der Königlichen Holdighen Deithe and Dinger in Berlin SW. 688, Kochstraße 68/71, erscheint jest eine dritte vervollkändigte Ausgade der Kundesratsser Freistellenbesiger Karl Ziegert als Schöffen der Gemeinde Deithe vervolnungen über Getreide, Mehl, Brot, Karstoffen, Fleisch, Futters und Düngemittel Dorf Juliusburg.

| Mr. 696.

Dels, den 9. September 1915.

Der Königliche Landrat.

3. 23.

Rojahn. Regierungsrat.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Gesetliche Regelung des Berkehrs mit Stroh in Aussicht.

Dem Bernehmen nach ist eine gesetzliche Regelung des Berkehrs mit Stroh zu erwarten. Das Stroh ift in erster Linie berusen, die die fehlende Einfluhr von Krastfutter aus dem Auslande entstanden sind. In jedem Landwirtschaftsbetriede muß das Stroh mehr als sonst zu Fütterungszweichn herangezogen werden. Die landwirtschaftliche Versuchsstation in Göttingen ist damit beschäftigt, dis zu Beginn der Winterfütterung ein Berfahren auszuarbeiten und den Landwirten bekanntzugeben, das eine bessere Ausnutzung des Strohes bei der Fütterung ermöglicht. Aber auch die Strohmengen, die der einzelne Landwirt entbehren kann, muffen gahlreiche und wichtige Zwecke der Boltswirtschaft erfüllen. Der Strobbachel bildet unter den gegebenen Umftanden die Grundlage der Ration der in städtischen, industriellen und gewerblichen Betrieben tätigen Zugtiere; er wird in weitem Umfang dagu benutt, um aus der Rübenmelasse ein transportables Futter herzustellen. Die Serftellung von Strohmehl hat einen beträchtlichen Umfang angenommen, es wird direkt zur Pferde-fütterung, dann aber auch zur Umwandlung verschiedener Stoffe, wie Banseninhalt der geschlachteten Wiederfäuer, Blut,

Rartoffeln usw, in haltbare, versandfähige Ware, verwendet Schlieflich ift eine Fabrifation von Strohfraftfutter in die Bege gelettet, das in seiner Adhrwirtung dem Startemehl gleichwertig ist. Berudsichtigt man noch, daß auch die heeresverwaltung höhere Unsprüche als sonft an den Strohvorrat stellt, so wird daraus die hohe Bedeutung, die das Stroh in der heutigen Bolkswirtschaft beansprucht, ohne weiteres flar.

Der Strohperbrauch im landwirtschaftlichen Betriebe foll selbstverständlich durch die gesetzliche Regelung nicht berührt werden, Für das in den Berfehr fommende Etrol find aber Preise in Aussicht genommen, bei denen der Erzeuger seine Rechnung findet. Eine Regelung des Berfelpts mit Stroh icheint aber unter den geschilderten Berhältnissen unerlählich, da sonst die Gefahr besteht, daß die Spetulation sich dieses Artifels bemächtigt. Nach alledem wird Stroh in der bevor-ftehenden Wirtschaftsperiode einen sehr guten Preis haben, und es kann den Landwirten nicht dringend genug geraten werden, alle irgend greifbaren Erfatstoffe für Streuzwecke zu verwenden und möglichft viel Stroh für die Gutterung im eigenen Betriebe und gum Berfauf freigumachen, denn es darf nicht vergeffen werden, daß in den von der Trodenheit des Borsommers betroffenen Gebieten des Reiches auch die Strobernte unbefriedigend gemefen ift.

Unter Fortführung unserer Tätigkeit als Kommissionär für den Kommunalverband des Kreises Dels haben wir auch den Ginkauf von

Industriegerste

für die Gersten-Berwertungs-Gesellschaft m. b. S. in Berlin übernommen. Wir bitten um bemusterte Angebote von Gersten aller Art.

Sozietät der Groken Mühle Dels Bielsthowsky & Có.

Raufe Braugerite

gegen Raffe und erbitte bemufterte Offerten.

Paul Nierle, Breslau VI, Ritolaiftadtgraben 22, Gernsprecher 6761.

ftellenbefigers August Bohramm fordere ich erbberechtigte Personen sowie Gläubiger und Schuldner des Nachlasses hier-mit auf, sich baldigst bei mir zu melden. Bernstadt i. Schl.

Mühlatschüt verstorbenen Frei-

Bender, Justigrat.

Selft dem roten Areuz.

Jur Ziehung vom 29. 9. bis 2. 10. sind vertäuflich Lose zu 3,30 Mart das Stück. ∶ [2692

Der Ral. Lotterie-Einnehmer.

Mls Pfleger für den Nachlaß 10000 3tr. gutes gesundes Wiesenheu

gebunden und ungebunden für September/Oftober 1915 ju taufen gesucht. Unlieferung auch mit Fuhrwert erwünscht. Angebote mit Preisangabe für 1 Zentner frei Biehhof an

die Berwaltung des städtischen Schlacht- und Biehhofes Breslau, Bojtamt 17.

Neue und gebrauchte

sind stets vorrätig bei

M. Fernbach Nachf. Inh. L. Licht.